

Gemeinde Ruhner Berge

Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Poitendorf“

Stand: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden,
22.04.2024

Teil I: Städtebaulicher Teil

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Lisa-Marie Schwuchow

B.Sc. Rose Krieger

Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Božana Petrović

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
3.	Planungsvorgaben	4
3.1.	Ziele der Landesplanung.....	4
3.2.	Wirksamer Flächennutzungsplan	7
3.3.	Denkmalschutz/ Archäologie.....	8
4.	Städtebauliches Konzept.....	9
5.	Geplante Darstellung	10
6.	Erschließung	11
7.	Ver- und Entsorgung	11
8.	Brandschutz.....	11
9.	Umweltbericht.....	12
10.	Flächen und Kosten.....	12

1. Planungsanlass und Verfahren

Auf Flächen nördlich und südlich der Autobahn 24 (A 24) plant die Firma Enerparc AG auf vier Teilflächen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (F-PVA). In der Regel werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von F-PVA durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Das EEG fördert F-PVA in bis zu 500 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen. Darüber hinaus gibt es jedoch auch die Möglichkeit F-PVA auf Flächen zu errichten, die keinem Ausschlusskriterium (wie z.B. Lage in einem Naturschutzgebiet) unterliegen und sich außerhalb des 500 m-Korridors befinden.

Gemäß Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) sind Solaranlagen in einem Abstand von bis zu 110 m zur Autobahn mit der Raumordnung vereinbar. Des Weiteren wurden durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern bis zu einer Obergrenze von insgesamt 5.000 Hektar weitere Flächen für den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen freigegeben. Diese können auch außerhalb der im LEP M-V vorgesehenen Flächenkulisse, also in einem größeren Abstand als 110 m entlang der Autobahn, liegen. Für diese Flächen ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nötig, ein Antrag wurde beim zuständigen Ministerium gestellt.

Nach der im Bundestag und Bundesrat beschlossenen Änderung des Baugesetzbuches (BauGB), welche am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die innerhalb eines Bereiches von 200 m beiderseits von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Hauptschienenwegen liegen, als privilegierte Vorhaben gemäß des neuen § 35 Abs. 1 Satz 8b BauGB genehmigt werden.

Ein Teil des Plangebietes (ca. 11,9 ha) entlang der A 24 liegt in dem Privilegierungsbereich und befindet sich zum aktuellen Zeitpunkt parallel im Baugenehmigungsverfahren. Von den rechtlich möglichen 200 m wurde lediglich ein 110 m breiter Streifen beantragt.

Die daran anschließenden rückwärtigen Flächen liegen außerhalb der gemäß LEP M-V mit der Raumordnung zu vereinbarenden Flächenkulisse und ab 200 m Entfernung zur Autobahn zusätzlich außerhalb des Privilegierungsbereichs gemäß des § 35 Abs. 1 Satz 8b BauGB. Somit ist zur Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) und eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich. Die Planungen verlaufen im Parallelverfahren.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet befindet sich nördlich und südlich der Autobahn 24 im Ortsteil Polnitz der früheren Gemeinde Tessenow, nördlich der Ortslage Dorf Polnitz und westlich der Ortslage Hof Polnitz. Das Gebiet umfasst circa 43 ha und wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar westlich grenzt die Fläche an ein Waldstück an, nordöstlich an einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb.

Die ehemaligen Gemeinden Marnitz, Suckow und Tessenow sind am 01. Januar 2019 zur Gemeinde Ruhner Berge fusioniert.



Abb. 1 Luftbild mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: Bilder©2019 Google, Kartendaten ©2019 GeoBasis-DE/BKG

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Das Landesraumentwicklungsprogramm ist seit Juni 2016 rechtskräftig. Das Land Mecklenburg-Vorpommern legt darin u.a. fest, dass die optimale Nutzung der vorhandenen Potenziale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen (u.a. Solarenergie) vorangetrieben werden soll. Hierfür darf auch von dem Ziel der Anbindung neuer Bauflächen an den bestehenden Siedlungskörper abgewichen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die 110 m resultieren aus dem zur Zeit der LEP-Aufstellung geltenden Fördermöglichkeiten nach EEG. Die Ausweitung auf 500 m wurde erst 2023 eingeführt und findet sich daher noch nicht im LEP wieder.

Im näheren Bereich des Plangebiets dieses Bebauungsplans wird die Stadt Parchim auf der Kartendarstellung des LEP M-V als Mittelzentrum dargestellt. Die A 24 als Internationales Straßennetz teilt die beiden Bereiche des Bebauungsplans. Die Vorhabenflächen sind als Vorbehaltsgebiet Leitungen (ober- und unterirdisch und marin), Vorbehaltsgebiet Tourismus und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gekennzeichnet. Außerdem grenzt direkt im Westen an das Plangebiet ein als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege gekennzeichneteter Bereich.

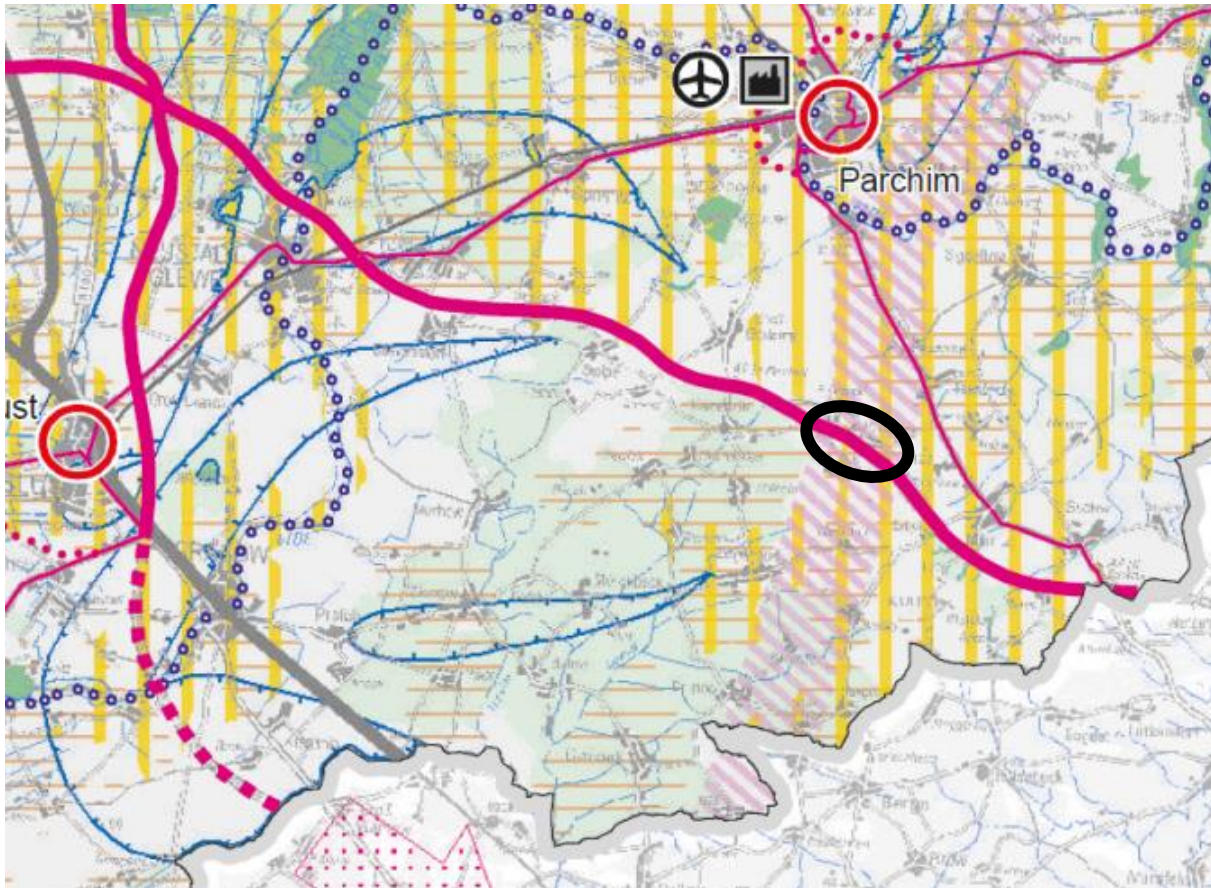


Abb. 2: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 mit Lage des Plangebietes (schwarz eingekreist), ohne Maßstab (Legende: gelbe Schraffur: Vorbehaltsgebiet Tourismus, rosa Schrägschraffur: Vorbehaltsgebiet Leitungen; grüne Farbe: Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, orange Horizontalschraffur: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft)

Der geplante Solarpark steht im 110 m Abstand den Zielen des LEP nicht entgegen. Für die Flächen darüber hinaus ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Raumordnungsgesetz (ROG) nötig, ein Antrag wurde beim zuständigen Ministerium gestellt.

Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg

Das RREP von 2011 konkretisiert die Aussagen des LEP M-V. Im Kapitel „Energie“ 6.5 (1) wird beschrieben: *„Die Anlagen und Netze der Energieversorgung in Westmecklenburg sollen sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, **Sonnenenergie**, Geothermie und Biomasse vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden. Die Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energieumwandlung soll unterstützt werden. Zur Energieeinsparung soll auf eine rationelle Energienutzung hingewirkt werden.“*

In der Begründung hierzu heißt es: *„Eine wirtschaftliche, versorgungssichere und umweltverträgliche Energiewirtschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung Westmecklenburgs. Das zur Verfügung stehende Potenzial an erneuerbaren Energieträgern kann dabei einen bedeutenden Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten. Der Windstromanteil betrug Ende 2005 in Westmecklenburg bereits über 30 % des Nettostromverbrauches. Die weitere Entwicklung der regenerativen*

Energienutzung schafft gute Möglichkeiten für die Forschung, Entwicklung und Nutzung neuer Technologien, welche besonders auch kleinen und mittelständischen Unternehmen der Region die Möglichkeit bieten, sich erfolgreich am Markt zu positionieren und somit die Wirtschaftskraft Westmecklenburgs zu stärken. Auf eine rationelle Energienutzung kann z. B. durch die Umsetzung der Kraft-Wärme-Koppelung hingewirkt werden.“

Weiterhin wird festgehalten unter 6.5. (5): „Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“

Die Begründung hierzu gibt an: „Die Nutzung der Sonnenenergie ist eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs. Aufgrund der Vielzahl nutzbarer Flächen auf baulichen Anlagen sollten diese vordringlich genutzt werden. Bei entsprechender Eignung können aber auch bereits versiegelte Flächen und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes Konversionsflächen genutzt werden, um eine weitere Zersiedelung zu vermeiden.“

Die Belange der Regionalplanung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021), das Mitte 2022 (EEG 2012) geändert wurde, zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Im EEG 2023 ist das Ziel verankert, dass bis 2035 die Stromerzeugung „nahezu treibhausgasneutral“ erfolgt. Dies gilt sowohl für den in Deutschland erzeugten als auch für den hier verbrauchten Strom. Weiterhin werden ambitionierte Ausbaupfade für die erneuerbaren Energien bis 2030 gesetzlich verankert: ihr Anteil ist bis 2030 auf 80 % zu steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im § 2 EEG festgesetzt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen ... liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Diese Ziele und das EEG waren bei Aufstellung des RREP noch nicht bekannt und konnten daher nicht in dessen Abwägung mit einfließen. Bei einer Beschränkung auf die nach RREP vorrangig zu nutzenden Flächen können die gesetzlichen Zielvorgaben nicht erreicht werden. Daher wird auf die vorliegende Fläche ausgewichen.

In der zeichnerischen Darstellung wird die A 24 als großräumiges Straßennetz dargestellt. Die Vorhabenflächen liegen laut RREP Westmecklenburg teilweise innerhalb des Tourismusraums bzw. Tourismusentwicklungsraums. Die südlich der Autobahn gelegenen Flächen grenzen an ein regional bedeutendes Radroutennetz.

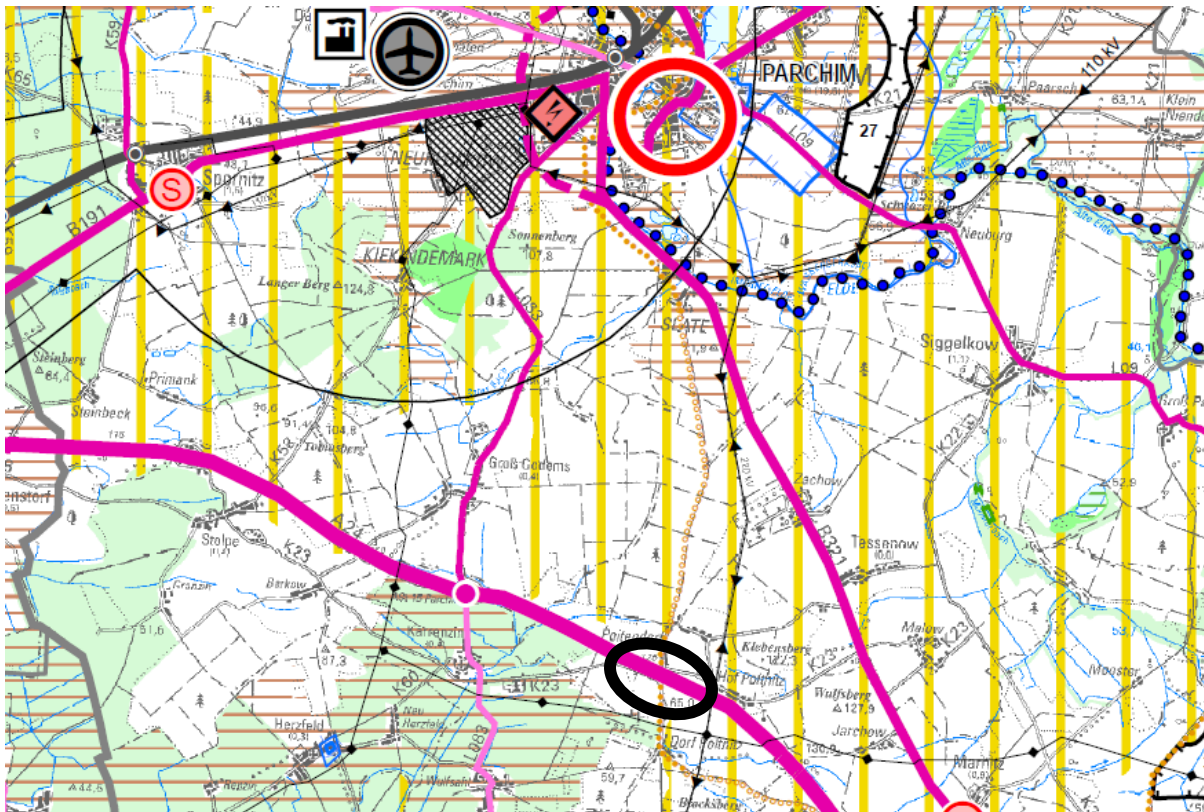


Abb. 3: Ausschnitt aus dem RREP 2011 mit Lage des Plangebietes (schwarz eingekreist), ohne Maßstab

Der geplante Solarpark steht den Zielen des RREP nicht entgegen.

3.2. Wirksamer Flächennutzungsplan

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der ehemaligen Gemeinde Tessenow. Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde liegt ein Flächennutzungsplan vom 19.03.1992 vor, der als Teilflächennutzungsplan der neuen Gemeinde Ruhner Berge weiterhin Gültigkeit hat.

Die als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik darzustellenden Flächen sind bisher im Flächennutzungsplan als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Diese Flächen werden entsprechend der Planung geändert in Sondergebiete Photovoltaik, Flächen für Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

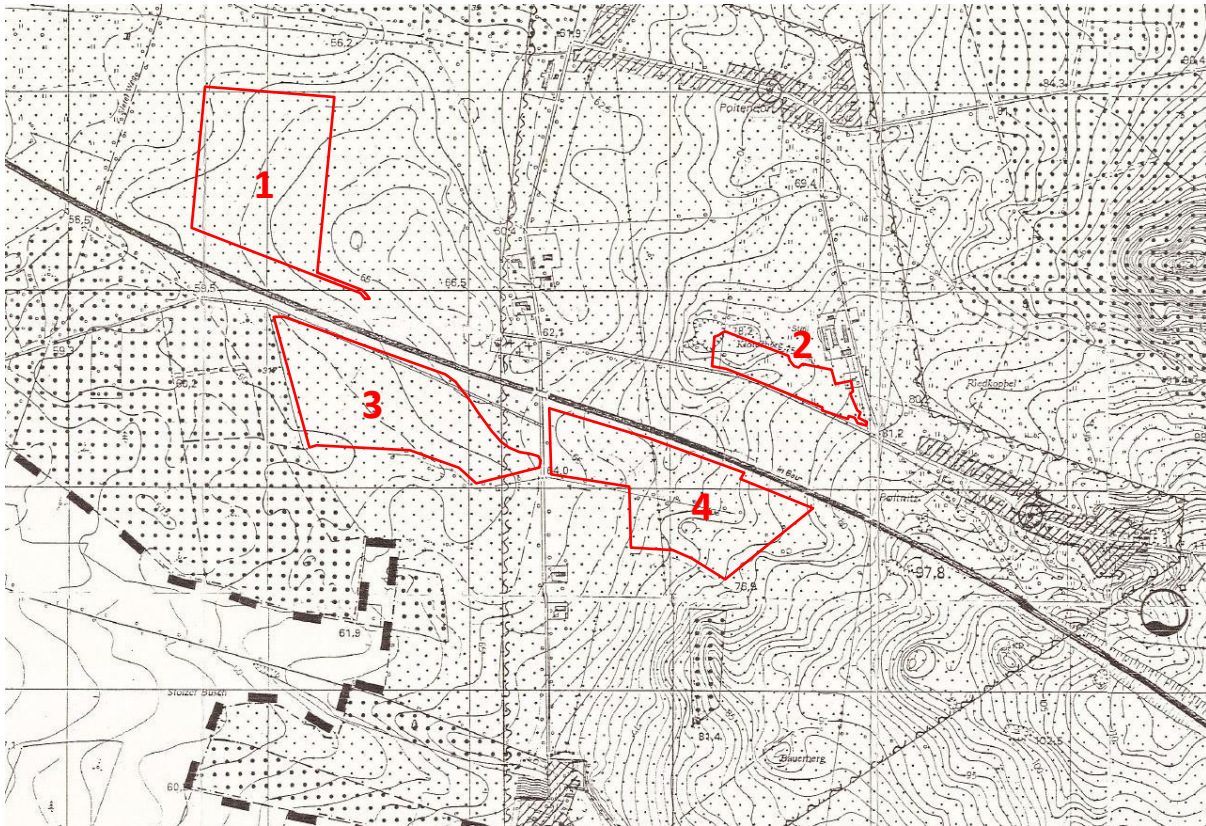


Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP (Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Tessenow von 1993), Lage der FNP-Änderung in Rot markiert, ohne Maßstab

3.3. Denkmalschutz/ Archäologie

Nach aktuellem Kenntnisstand des Landkreises befinden sich im gekennzeichneten Bereich des Vorhabens Bodendenkmale.

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht das Erfordernis/ Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.



Abb. 5: Auszug aus dem Geodatenportal mit Kennzeichnung der Bodendenkmale in blau, ohne Maßstab

4. Städtebauliches Konzept

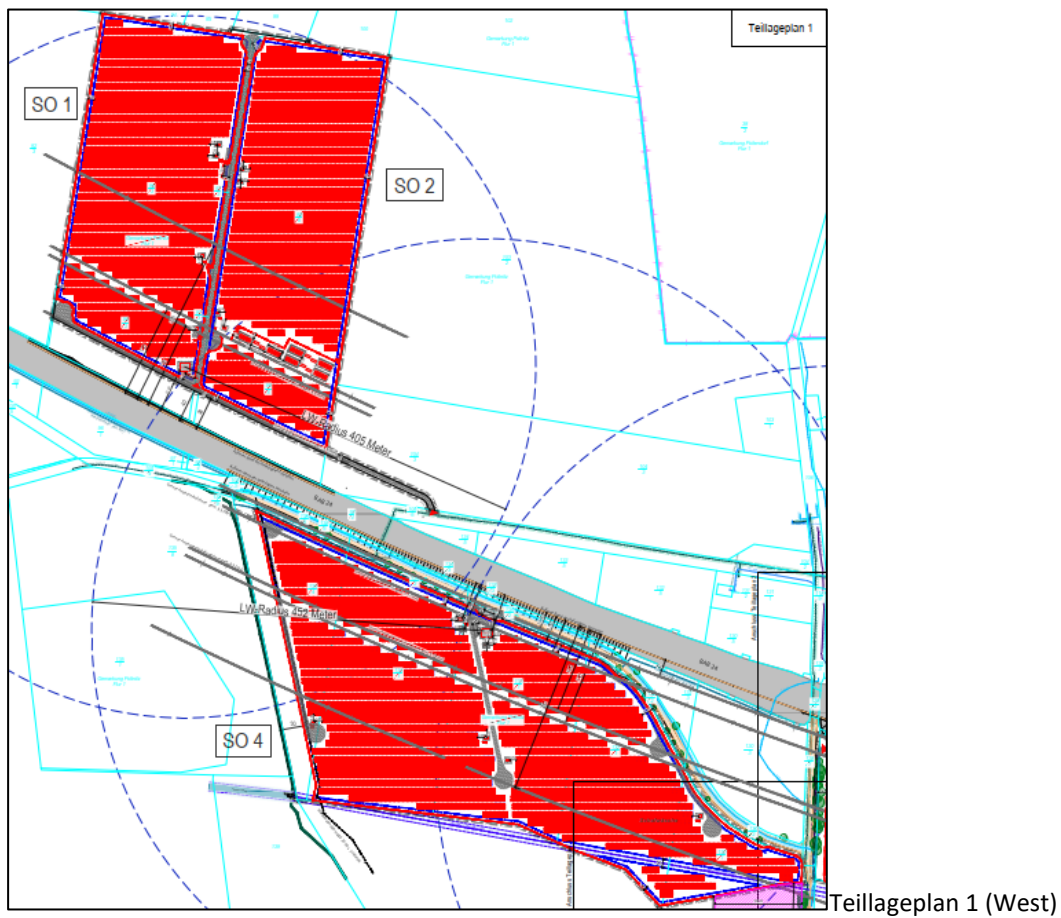




Abb. 6: Vorentwurf Vorhaben- und Erschließungsplan (Teillageplan 1 und 2), Planungsstand April 2024, ohne Maßstab, Nummerierung der Teilflächen entsprechend B-Plan-Entwurf (unverbindlich, es gelten die Festsetzungen des B-Plans)
Quelle: KLM-Architekten Leipzig GmbH

Derzeit wird für das Plangebiet der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Poitendorf“ aufgestellt. Die zulässigen Anlagen richten sich nach den Festsetzungen des B-Plans und dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplans. Nach Planungsstand April 2024 wird die PV-Anlage aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Zaun und Leitungen) bestehen. In SO 1 werden Batteriespeicher zur Speicherung des erzeugten Stroms aus Sonnenenergie errichtet. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 18°) angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Module beträgt ca. 3,00 m über der Geländekante. Die Gestelle werden in den unbefestigten, vorhandenen Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die Freiflächen-PV-Anlage kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden. Eine Sicherung des Rückbaus wird im Rahmen des Bebauungsplans geregelt.

5. Geplante Darstellung

Diese FNP-Änderung ändert die bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaik sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Waldfläche wird bestandsgemäß als Wald dargestellt.

Mit der Darstellung als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie ermöglicht werden. Im sich gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Poitendorf“ wird dieses Ziel für das Sondergebiet konkretisiert.

6. Erschließung

Die Zuwegung zur Teilfläche SO 1 erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg auf dem öffentlich gewidmeten Flurstück 105/6 der Gemarkung Polnitz, Flur 1. Bei der Teilfläche SO 2 erfolgt die Zuwegung von Osten von der Gemeindestraße Poitendorfer Damm. Von der Kreisstraße K 123 wird die Teilfläche SO 3 von Norden aus erschlossen. Teilfläche SO 4 wird über von der Gemeindestraße Meierstorfer Straße von Westen erschlossen.

Im Plangebiet selbst erfolgt die Erschließung über die als Sondergebiet dargestellten Flächen. Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nicht zunehmen, da es sich bei der PV-Freilandanlage um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase gerechnet. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten nur selten durchzuführen sein.

7. Ver- und Entsorgung

Der produzierte Strom wird voraussichtlich über das Umspannwerk Parchim-Süd in das öffentliche Netz eingespeist. Die Ableitung des Stroms wird über Erdkabel erfolgen.

Anfallendes Niederschlagswasser kann unmittelbar im Plangebiet unter den Solarmodulen versickern. Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Auch zwischen den einzelnen Modulen finden sich Spalten, durch die das Wasser fließen kann. Da sich auch unter den Modulen versickerungsfähiger unverdichteter Boden befindet, wird der Wasserabfluss kaum verändert, es sind keine erhöhten Abflüsse auf benachbarte Flurstücke zu befürchten. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung sind nicht erforderlich. Im Plangebiet fallen weder Abfall noch Abwasser an.

8. Brandschutz

Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011).

Die Löschwasserversorgung erfolgt in Abstimmung mit dem Fachbereich Brandschutz des Landkreises mittels Löschwasserkissen. Die Position der Löschwasserkissen sowie die Löschwasserradien können dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Bebauungsplans Nr. 3 entnommen werden. Im Plangebiet sind ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

9. Umweltbericht

Für das Bauleitplanverfahren ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung ist der gleiche wie der des Bebauungsplans Nr. 3, der im Parallelverfahren zur FNP-Änderung aufgestellt wird. Die Änderung des Flächennutzungsplans erzeugt keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen als der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Ruhner Berge. Daher wird in diesem Fall ein gemeinsamer Umweltbericht für die FNP-Änderung und den B-Plan aufgestellt. Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht konkreter bearbeitet als für diese Flächennutzungsplanänderung erforderlich, da der zugehörige Bebauungsplan bereits verbindliche Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen festlegt.

10. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 43,2 ha. Etwa 40,0 ha davon werden als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt, ca. 2,2 ha als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und ca. 1 ha als Fläche für Wald.

Kosten

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen der Gemeinde Ruhner Berge keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Ruhner Berge, den

.....
Bürgermeister